

Betrauungsakt

des Landkreises Ebersberg

Der Landkreis Ebersberg
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß
– nachfolgend: **der Landkreis** –

erlässt auf der Grundlage
des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012 – im Folgenden: **DAWI-Freistellungsbeschluss**),

und der

MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012 – im Folgenden: **DAWI-Mitteilung**)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006 – im Folgenden: **Transparenz-Richtlinie**)

gegenüber der

Energieagentur Ebersberg München gGmbH
Eichthalstraße 10, 85560 Ebersberg
vertreten durch den Geschäftsführer
– nachfolgend: **die Energieagentur** –

den folgenden

Verwaltungsakt.

Vorbemerkung

- (1) Der Landkreis Ebersberg und der Landkreis München verfolgen das Ziel der Förderung der Energiewende und des Klimaschutzes in ihren Landkreisen.
- (2) Der Landkreis München hat seine Ziele im Bereich des Klimaschutzes in der „Gemeinsamen Erklärung des Landkreises München und seiner Städte und Gemeinden zur 29++ Klima. Energie. Initiative.“ vom 12.12.2016 festgelegt.
- (3) Das Landratsamt München führt in Eigenverantwortung Tätigkeiten im Rahmen der „29++ Klima. Energie. Initiative“ durch.
- (4) Der Landkreis Ebersberg hat seine Ziele im Bereich des Klimaschutzes mit der „Aktualisierung der Eckpunkte zur Energiewende 2030“ vom 27.04.2015 festgelegt.
- (5) Um das unter (1) genannte Ziel besser verfolgen und Synergieeffekte nutzen zu können, sind beide Landkreise die alleinigen Gesellschafter der Energieagentur.
- (6) Die Energieagentur verfolgt das unter (1) genannte Ziel mit Beratungsleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen, Bildungsarbeit in Schulen und Kindergärten. Zusätzlich werden energie- und ressourcenschonende Projekte durch die Energieagentur angestoßen und begleitet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, bietet sie Veranstaltungen und Vorträge an. Nach § 3 ihrer Satzung verfolgt die Energieagentur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (7) Auf Antrag der Energieagentur haben die Landkreise beschlossen, mit zwei getrennten Betrauungsakten die Gesellschaft damit zu betrauen, unter Beachtung des Beihilfen- und Förderrechts die vorgenannten Tätigkeiten zu realisieren.
- (8) Die Landkreise unterstützen die Energieagentur durch Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Satzung.
- (9) Unter den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. der EU L 7 vom 11.01.2012, S. 7), vorliegend als DAWI-Freistellungsbeschluss bezeichnet, sind staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, zulässig. Nachfolgender Betrauungsakt ergeht zur Umsetzung dieser Vorgaben mit dem Ergebnis, dass die Ausgleichsleistungen, die der Energieagentur als betrauten Unternehmen für die Erledigung der übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Ziel der Förderung der Energiewende und des Klimaschutzes als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und von der Anmeldepflicht bei der Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind.

§ 1 Betrauung (Art. 4 a-c, f des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Ebersberg und der Landkreis München betrauen die Energieagentur, die nachfolgend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der Energiewende und des Klimaschutzes zu erbringen.

(2) Aufgabe der Energieagentur ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte insbesondere in den Landkreisen Ebersberg und München. Dies geschieht im Einzelnen insbesondere über die folgenden Tätigkeiten:

- Erbringung von neutralen Beratungsleistungen im Energiesektor für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen im Rahmen einer kostenfreien Erstberatung;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Beratung der Öffentlichkeit dienen;
- Initiierung und Umsetzung von Projekten zur Nutzung regenerativer Energien und zur effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung;
- Aktives Beitragen zur Verbesserung der Umweltbilanz;
- Bildung im Bereich der Nutzung regenerativer Energien und effizienter Energieverwendung und Energieeinsparung insbesondere an Schulen;
- Aufbau und Betreuung von Akteurs- und Kompetenznetzwerken zur Förderung des Informationsaustausches von Bürgern, Kommunen und Unternehmen;
- Initiierung und Betreuung von energierelevanten Fördervorhaben;
- Entwicklung von Forschungsprojekten und Beantragung der dafür notwendigen Fördermittel;
- Monitoring und Qualitätsmanagement von Energieprojekten;
- Moderation und Mediation.

(3) Die Betreuung der Gesellschaft umfasst alle Tätigkeiten, die der Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben dienen. Die Energieagentur kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe leistungsfähiger Dritter bedienen. Die vergabe- und förderrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

§ 2 Dauer der Betreuung

(1) Dieser Betrauungsakt gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, sofern er nicht durch einen anderen Betrauungsakt ersetzt wird. Die Frist beginnt, sobald dieser Bescheid rechtswirksam wird. Eine erneute Betrauung der Energieagentur ist möglich; die Landkreise werden in gegenseitiger Abstimmung hierüber rechtzeitig befinden.

§ 3 Ausgleichsleistungen (Art. 4 d, 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit es zur Erbringung der übertragenen Aufgaben von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erforderlich ist, gewährt der Landkreis der Energieagentur Ausgleichsleistungen, und zwar insbesondere durch

- die Leistung einer jährlichen Zuwendung,

- Verlustübernahmen oder Gesellschafterzuschüsse,
 - die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen,
 - die vergünstigte oder unentgeltliche Überlassung kommunaler Einrichtungen, Grundstücke und sonstiger Sachen,
 - die Gestellung von Personal,
 - die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten zur Absicherung von Darlehen.
- (2) Der Ausgleichsbedarf ergibt sich ausschließlich aus der Erbringung der DAWI nach § 1 Abs. 2. Kosten und Fehlbeträge aus Tätigkeiten, die nicht der Erbringung der DAWI nach § 1 Abs. 2 dienen, werden nicht ausgeglichen.
- (3) Die Landkreise gleichen höchstens die Nettokosten aus, die durch die Erbringung der im Betrauungsakt bezeichneten und dem Unternehmen übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entstehen. Die Nettokosten sind gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszuweisen. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse abzusetzen. Periodenfremde, betriebsfremde und außerordentliche Effekte sind bei der Ermittlung zu bereinigen.
- (4) Die Art, die Höhe oder der Wert möglicher Ausgleichsleistungen nach Abs. 2 ergibt sich für jedes Kalenderjahr aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) der Gesellschaft. Dort wird insbesondere auch die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten dargestellt. Soweit Ausgleichsleistungen im Wirtschaftsplan nicht transparent dargestellt werden können, werden diese in eine ergänzende Dokumentation aufgenommen; dies gilt insbesondere für mittelbare Vorteile. Insgesamt muss aus dem Wirtschaftsplan und einer etwaigen ergänzenden Dokumentation klar hervorgehen, mit welchen Kosten, welchen Erträgen und welchem Defizit die Gesellschaft für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 im Kalenderjahr rechnet und welche Ausgleichsleistungen konkret eingeplant sind.
- (5) Führt die Erbringung der DAWI nach § 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren Nettokosten, so können die Ansätze im Wirtschaftsplan der Energieagentur den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und die Ausgleichsleistungen entsprechend erteilt, erweitert bzw. erhöht werden. Der Mehrbedarf ist von der Energieagentur unverzüglich anzuzeigen; die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (6) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Im Fall einer Überkompensation gilt § 4 dieses Betrauungsakts.
- (7) Alle von der Energieagentur erzielten Einnahmen, auch die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Bedarfs an Ausgleichsleistungen einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Ausgleichsleistungen nicht angesammelt werden.

- (8) Erbringt die Energieagentur, neben den in diesem Betrauungsakt bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Tätigkeiten, die nicht von diesem Betrauungsakt erfasst sind, insbesondere weil sie keine oder andere DAWI darstellen, weist es in seiner Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die mit der Erbringung der ihm aufgrund diese Betrauungsakts übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entstehen, getrennt von den anderen Tätigkeiten aus. Anzugeben ist auch, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt.

§ 4 Vorkehrungen gegen Überkompensation und für Rückzahlung übersteigender Beträge (Art. 4 e, 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses; Ziffer 3.5. der DAWI-Mitteilung)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation entsteht, führt die Energieagentur nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der gewährten Leistungen. Dies geschieht durch den jährlichen geprüften Jahresabschluss (Art. 6 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).
- (2) Das Unternehmen hat den Landkreisen alle zwei Jahre Bericht im Hinblick auf eine etwaige Überkompensation zu erstatten (Art. 6 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).
- (3) Bei einer etwaigen Überkompensation verpflichtet sich das Unternehmen, auf Aufforderung der Landkreise die zu viel geleisteten Ausgleichsleistungen zurückzahlen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden im Fall einer Überkompensation für die künftige Anwendung neu festgelegt (Art. 6 Abs. 1 DAWI-Freistellungsbeschluss).
- (4) Übersteigt die geleistete Ausgleichszahlung den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann sie auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und mit dem für diesen Zeitraum zu leistenden Ausgleich verrechnet werden (Art. 6 Abs. 2 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).

§ 5 Aufbewahrungsfrist (Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums, hat das Unternehmen alle Informationen verfügbar zu halten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit diesem Beschluss vereinbar sind.
- (2) Die Energieagentur ist verpflichtet, den Landkreisen oder auf Verlangen die bei ihr vorhandenen Unterlagen nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.05.2018

Siegel

Robert Niedergesäß
Landrat